



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Verfügung zur

Organisation des Strahlenschutzes

im Bereich der Universität Hamburg

mit Ausnahme des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

Inhaltsverzeichnis

0.1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
1	Inhalte	4
§ 1	Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der Strahlenschutzverantwortlichen	4
§ 2	Berichtspflicht an den Kanzler der Universität Hamburg.....	4
§ 3	Strahlenschutzbevollmächtigte	4
§ 4	Strahlenschutzbeauftragte	5
§ 5	Fortbildung.....	6
§ 6	Kommunikation	6
§ 7	Vorbehaltspflichten des Kanzlers	7
§ 8	Tätigkeitsvoraussetzungen - Zutrittsregelungen	7
§ 9	Radioaktive Abfälle.....	8
§ 10	Besondere Vorkommnisse	8
§ 11	Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	9
§ 12	Schlussbestimmungen	9
§ 13	Bekanntmachung	9
§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

Anlagen 1-4

Anmerkung:

Im Text dieser Verfügung wurden soweit wie möglich neutrale, nicht geschlechtsbezogene, Formulierungen für Ämter und Personen gewählt. Zusätzlich orientiert sich der Text an den in Rechtsnormen verwendeten Formen.

In allen diesen Fällen ist also sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

0.1 Abkürzungsverzeichnis

RöV	Röntgenverordnung (außer Kraft)
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung (neu)

1 Inhalte

§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten der Strahlenschutzverantwortlichen

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Präsident der Universität Hamburg. Er vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben und Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen nach Maßgabe der StrlSchV werden in der Universität Hamburg gemäß § 83 Abs. 1 Hamburger Hochschulgesetz vom Kanzler wahrgenommen.

(3) Der Kanzler überträgt Aufgaben im Bereich des Strahlenschutzes, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kompetenzen, verantwortlich an geeignete Beschäftigte der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Einrichtung; diese sind die Bevollmächtigten, im folgenden Strahlenschutzbevollmächtigte genannt. Insbesondere können diese, z.B. die Leitungen des Fachbereichs oder andere geeignete Beschäftigte der Universität Hamburg sein.

§ 2 Berichtspflicht an den Kanzler der Universität Hamburg

(1) Die Aufgaben- und Organisationskontrolle im Strahlenschutz für den Kanzler der Universität Hamburg wird von der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz -Sachgebiet Strahlenschutz- wahrgenommen.

(2) Die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz erstellt jeweils im ersten Quartal eines Jahres einen kurzen Bericht über den Sachstand in der Strahlenschutz-organisation für den Kanzler.

(3) Die Strahlenschutzbevollmächtigten nach § 1 Abs. 3 haben der zuständigen Aufsichtsbehörde Amt für Arbeitsschutz regelmäßig am Jahresende einen Bericht mit den aktuellen Bestandslisten gemäß der StrlSchV, unaufgefordert zu schicken.

(4) Dieser jährliche Bericht, geht ebenfalls am Jahresende unaufgefordert an die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

Der Bericht muss ergänzt werden um die Angaben zum aktuellen Bestand, die Angabe des Gebäudes, des Stockwerks und der Raumnummer der vorhandenen und lagernden strahlenschutzrelevanten Stoffe/Geräte.

§ 3 Strahlenschutzbevollmächtigte

(1) Strahlenschutzbevollmächtigte nach § 1 Abs. 3 nehmen organisatorische und administrative Aufgaben des Kanzlers in dem Bereich wahr, für den sie beauftragt wurden. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Strahlenschutzorganisation verfügen.

(2) Die Strahlenschutzbevollmächtigten sind in dieser Funktion dem Kanzler gemäß § 1 Abs. 2 unmittelbar zugeordnet und können ihm Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung über die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz vortragen.

(3) Die Strahlenschutzbevollmächtigten haben die Befugnis, in ihrem Verantwortungsbereich in Angelegenheiten des Strahlenschutzes Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen und alle Geräte und Räume zu inspizieren, soweit sie dies zur Durchführung ihrer Aufgaben für notwendig erachten.

(4) Die Strahlenschutzbevollmächtigten stellen alle Anträge zu bestehenden Genehmigungen und Nachträgen.

§ 4 Strahlenschutzbeauftragte

(1) Zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei entsprechenden Tätigkeiten sind für die Leitung oder Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 31 StrlSchV zu bestellen.

(2) Die Bestellung (Anlage 2) erfolgt - auf Vorschlag der betreffenden Leitung der Einrichtung, in der die zu leitenden oder zu beaufsichtigenden Tätigkeiten ausgeübt werden - durch die oder den Strahlenschutzbevollmächtigten schriftlich unter Festlegung des Aufgaben- und des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs. Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten -inklusive des Nachweises über die Fachkunde- ist der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz unverzüglich mitzuteilen.

(3) Strahlenschutzbeauftragte sind innerhalb des ihnen zugewiesenen Entscheidungsbereichs für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften, der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Anordnungen und Auflagen sowie dieser Strahlenschutzverordnung verantwortlich. Unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung wird ihnen deshalb gegenüber allen Angehörigen der betreffenden Einrichtung Weisungsbefugnis in Sachen Strahlenschutz erteilt. Sie können Maßnahmen anordnen, Entscheidungen treffen, Anweisungen geben, den Zugang zu Überwachungs- und Kontrollbereichen regeln und Personen die Tätigkeitserlaubnis entziehen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften verstoßen oder erkennen lassen, dass sie nicht über die notwendigen Grundkenntnisse verfügen.

(4) Die Tätigkeit der Strahlenschutzbeauftragten erfolgt im Rahmen arbeitsvertraglicher oder dienstrechtlicher Pflichten. Personen, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt werden, können keine Strahlenschutzbeauftragten sein.

(5) Strahlenschutzbeauftragte haben die zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten über alle für deren Aufgabenwahrnehmung relevanten Vorgänge aus ihrem Bereich zu unterrichten. Insbesondere gilt dies für anzeigepflichtige oder genehmigungsbedürftige Angelegenheiten sowie für Vorgänge, die die Strahlenschutzbevollmächtigten zur Erfüllung ihrer Aufgaben wissen müssen.

(6) Über Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, Stör-, Schadens- und Unfälle, die zu Strahlenschäden führen können, haben die Strahlenschutzbeauftragten die zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten und die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz unverzüglich zu informieren.

(7) Die Strahlenschutzbeauftragten führen ein Betriebsbuch, in dem durchgeführte Kontrollen und besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(8) Den Strahlenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind. Dazu gehört die Organisation der erforderlichen Prüfungen und Wartungsarbeiten.

(9) Die Beschaffung und Herstellung radioaktiver Stoffe oder die Synthese radioaktiv markierter Stoffe bedarf grundsätzlich der Zustimmung der zuständigen Strahlenschutzbeauftragten.

§ 5 Fortbildung

Strahlenschutzbeauftragte sind verpflichtet, alle fünf Jahre den „Erhalt der Fachkunde im Strahlenschutz“ im Rahmen einer Fortbildung nachzuweisen.

Die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz hat für alle an der Universität Hamburg bestellten Strahlenschutzbeauftragten eine regelmäßig stattfindende Inhouse-Fortbildung organisiert. Diese Fortbildungsveranstaltung ist vom Amt für Arbeitsschutz anerkannt und für alle Strahlenschutzbeauftragte der Universität obligatorisch.

§ 6 Kommunikation

Unter Federführung der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz treffen sich die Akteure im Strahlenschutz regelmäßig, um wichtige Angelegenheiten des

Strahlenschutzes aus ihren Bereichen vorzutragen und zu besprechen. Gleichzeitig dienen diese Treffen auch als Erfahrungs- und Wissensaustausch.

§ 7 Vorbehaltspflichten des Kanzlers

(1) Bei allen Angelegenheiten mit Außenwirkung, insbesondere der Verkehr mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Amt für Arbeitsschutz bei Grundsatzangelegenheiten, der Presse gegenüber oder anderen außenstehenden Dritten kann der Kanzler jederzeit direkt in Steuerungsprozesse eingreifen.

(2) Insbesondere gehören dazu Angelegenheiten bei Antragsverfahren für genehmigungspflichtige Tätigkeiten wie z.B.:

- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen;
- der Erwerb und die Inbetriebnahme von Röntgenanlagen und Störstrahlern;
- der Erwerb radioaktiver Stoffe und der Umgang mit solchen Stoffen, auch unterhalb der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV;
- die Beförderung radioaktiver Stoffe;

jede für den Strahlenschutz wesentliche Änderung des vorhandenen Zustandes.

(3) Die Abwicklung über die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz (im Auftrag des Kanzlers) ist nicht notwendig, wenn es sich um Angelegenheiten im Rahmen bestehender Genehmigungen handelt.

§ 8 Tätigkeitsvoraussetzungen – Zutrittsregelungen

(1) Arbeitsgruppenleitungen müssen Mitarbeitenden sowie Studierenden, die für eine Tätigkeit vorgesehen sind, bei der diese strahlenexponiert sein werden, rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten nennen und diese informieren.

Die Beendigung der Tätigkeit haben sie ebenfalls unverzüglich den Strahlenschutzbeauftragten mitzuteilen.

Der zuständige Strahlenschutzbeauftragte informiert ggf. darüber den Strahlenschutzbevollmächtigten, der die Durchführung der erforderlichen personenbezogenen Schutzmaßnahmen (wie z.B. Vorsorgeuntersuchungen) veranlasst.

(2) Der Zutritt zu einem Strahlenschutzbereich bedarf der Zustimmung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten. Notwendige Voraussetzungen für den Zutritt sind, dass die entsprechenden Vorschriften gemäß StrlSchV erfüllt sind.

§ 9 Radioaktive Abfälle

- (1) Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nur zulässig, wenn die dabei entstehenden radioaktiven Abfälle sachgerecht entsorgt werden können.
- (2) Abfälle, die radioaktive Stoffe enthalten, müssen gesammelt, gelagert und entsorgt werden. Zu beachten sind dabei die besonderen Regelungen der Universität Hamburg zur Entsorgung dieser Abfälle mit Hilfe der von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassenen Firmen. Siehe hierzu Anlage 4.
- (3) Sollen Abfälle aus dem Regelungsbereich der StrlSchV entlassen werden, z.B. nach der Feststellung, dass bestimmte Freigrenzen unterschritten werden, ist diese "Freigabe" nach Kapitel 3, §§ 31-42 sowie Anlage 4 und 8 StrlSchV genehmigungspflichtig.
- (4) Die Abgabe radioaktiver Abfälle kann nur mit Zustimmung der zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten erfolgen und wird zentral über die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz für die Universität Hamburg organisiert. Siehe Anlage 4.

§ 10 Besondere Vorkommnisse

- (1) Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung im Bereich des Strahlenschutzes ist die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Organisationskontrolle für den Kanzler) unverzüglich zu unterrichten. Siehe hierzu die Meldekette in Anlage 3.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität Hamburg haben unverzüglich die zuständigen Strahlenschutzbeauftragten, wenn dies nicht möglich ist, die zuständigen Strahlenschutzbevollmächtigten oder die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu benachrichtigen, wenn sie von nachstehenden Ereignissen Kenntnis erhalten:
 - Fund, Verlust, Diebstahl, Brand, Wasserschäden, Gewalteinwirkung, soweit radioaktive Stoffe betroffen sind;
 - Freisetzung radioaktiver Stoffe mit Abwasser oder Abluft, wenn Grenzwerte nach §§ 99,102 sowie Anlage 11 StrlSchV überschritten sein könnten;
 - Unfälle oder Störfälle, ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen;
 - mögliche oder tatsächliche Inkorporationen radioaktiver Stoffe;
 - Kontaminationen von Personen oder Gegenständen außerhalb von Strahlenschutzbereichen;
 - Überschreitung des Grenzwertes der effektiven Dosis für beruflich strahlenexponierte Personen gemäß § 71 sowie Abschnitt 2, §§ 71-76, sowie Abschnitt 3 StrlSchV;

- Mängel an Röntgen- und Bestrahlungsanlagen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen können.

(3) Die Strahlenschutzbeauftragten informieren die jeweiligen Strahlenschutzbevollmächtigten und die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz unverzüglich über alle im Abs. (2) genannten Ereignisse.

§ 11 Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

Die Strahlenschutzbevollmächtigten und die Strahlenschutzbeauftragten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem zuständigen Arbeitsmedizinischen Dienst zusammenzuarbeiten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Neben den Vorschriften der StrlSchV in der jeweils geltenden Fassung sind die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zu beachten.

Belange des Arbeitsschutzes sind in einer gesonderten Verfügung „Präsidiumsverfügung im Arbeitsschutz“ geregelt.

§ 13 Bekanntmachung

Diese Strahlenschutzverordnung ist mit der StrlSchV in allen Bereichen der Universität Hamburg, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird bzw. in denen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Röntgenanlagen oder Störstrahler betrieben werden, bekannt zu machen und zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Strahlenschutzverordnung tritt am 15.03.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verfügung des Kanzlers der Universität Hamburg vom 01. Dezember 2015 aufgehoben.

Hamburg, den



Dr. Martin Hecht

Kanzler

- Anlage 1 Formblatt zur Bestätigung der Kenntnisnahmen durch den Strahlenschutzbevollmächtigten
- Anlage 2 Formblatt zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten
- Anlage 3 Meldekette
- Anlage 4 Entsorgung, Anmeldeformblatt und Hinweise